

## „Ausbeuterische Kinderarbeit - Nachweis der gesamten Wertschöpfungskette“ Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 16.10.2013

### Erläuterungen

Die Grundaussagen des Urteils v. 16.10.2013 lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 1) Der Nachweis der gesamten Wertschöpfungskette stellt eine Benutzungsregelung des Friedhofs dar, und es muss im Voraus erkennbar sein, welche Nachweise zu führen sind. Die Nachweispflicht darf nicht dem Steinmetzen aufgebürdet werden.
- 2) In Friedhofssatzungen dürfen nicht einfach derartige Vorgaben zu angeblicher Kinderarbeit gemacht werden, ohne dass es eine gesetzliche Grundlage gibt, die sich an enge Kriterien halten muss, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsfreiheit der Steinmetze zu rechtfertigen. Die jetzigen Landesgesetze reichen hierfür durchweg nicht aus.

Das Urteil lässt sich im Internet leicht finden: Bundesverwaltungsgericht – Entscheidungen – Kommunalrecht, 16.10.2013 oder einfach nur das Aktenzeichen 8 CN 1.12 eingeben.

### Weiteres Vorgehen

Man kann wohl davon ausgehen, dass die Stadt Nürnberg keinen neuen Rechtsweg beschreitet.

Die anhängigen Streitfälle in Deutschland werden wohl nach und nach abgearbeitet werden. Das Oberverwaltungsgericht Lüneburg hat schon bei der Landeshauptstadt Hannover nachgefragt, ob nach dem Urteil aus Leipzig tatsächlich noch Interesse an der Fortführung des Verfahrens besteht. Daraufhin hat die Landeshauptstadt Hannover wie folgt erklärt: „Die Beklagte wird im Wege einer Satzungsänderung die streitgegenständliche Regelung des § 21 Abs. 2a der städtischen Friedhofssatzung aufheben.“

Nicht alle Kommunen in Deutschland sind so effizient wie Hannover, aber nach und nach wird in ganz Deutschland der Groschen fallen. Sollten Kommunen noch an entsprechenden Satzungsregelungen festhalten, so kann man schnell und kostengünstig einen Normenkontrollantrag stellen. Bei Fragen sollte man sich an die Beratungsstelle des ZDNW wenden.

Prof. Dr. Gerd Merke, Friedhofsrecht  
20. Januar 2014

Geschäftsstelle:  
Weißkirchener Weg 16  
60439 Frankfurt/ Main

Telefon 069/57 60 98  
Telefax 069/57 60 90

info@biv-steinmetz.de  
www.biv-steinmetz.de

Bundesinnungsmeister:  
Gustav Treulieb

Geschäftsführerin  
Sybille Trawinski

Bankverbindung:

Commerzbank AG  
Konto-Nr. 231 044 200  
BLZ 500 800 00



NATUR  
STEIN

Jedes Stück ein Unikat  
www.naturstein-unikat.de